

Bundesrat

Drucksache **390/7/96**

04.07.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Punkt 21 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 (Erbchaft- und Schenkungssteuergesetz)

Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

"§ 14 Berücksichtigung früherer Erwerbe

Mehrere von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Erwerbe, für die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 vorgelegen haben, gelten als von derselben Person anfallende Vermögensvorteile. Dies gilt nicht für Erwerbe vor dem 1. Januar 1987. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer

Ausgeliefert am 04. JULI 1996 ...

390/7/96

- 2 -

er abgezogen, die für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre. Anstelle der Steuer nach Absatz 2 ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer abzuziehen, wenn diese höher ist. Erwerbe, für die sich nach den steuerlichen Vorschriften kein positiver Wert ergeben hat, bleiben unberücksichtigt.

Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 50 vom Hundert dieses Erwerbs."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber vorgegeben, das "Familiengebrauchsvermögen" von der Erbschaftsteuer freizustellen. Da solches definitionsgemäß nur einmal je Familie vorhanden sein kann, ist es weder aus Gründen der Gleichbehandlung noch im Hinblick auf das Steueraufkommen angebracht, einen solchen Freibetrag wiederholt zu gewähren. Vor allem im Hinblick darauf, daß bereits jetzt auf verschiedenen Veranstaltung Modelle zur Minimierung der Erbschaftsteuer angeboten werden, die in erster Linie auf die mehrfache Ausnutzung der Freibeträge innerhalb der Familie abzielen, ist es sinnvoll, von der Zehn-jahresfrist für das Wiederaufleben der Freibeträge abzugehen und diese für jeden Erwerber nur einmal vorzusehen.

Hiergegen werden vor allem Gründe der verwaltungstechnischen Überwachung über einen lebenslangen Zeitraum hinweg vorgebracht. Eine lebenslange Überwachung stellt aber nur quantitativ, nicht qualitativ höhere Anforderungen an die Verwaltung als über einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Argumente gegen eine lebenslange Überwachung treffen daher großteils bereits das bisherige System. Praktische Probleme des Vollzugs, etwa die der Aufbewahrung von Akten könnten durch den ohnehin vorgesehenen verstärkten Einsatz moderner Informationstechnologien und den Verzicht auf papiermäßige Aktenführung wettgemacht werden.

Die Einbeziehung früherer Erwerbsvorgänge bis zum 1. Januar 1987 stellt keine verfassungswidrige Rückwirkung dar, an der damaligen steu-

...

erlichen Beurteilung ändert sich nichts. Lediglich bei der Festsetzung der künftigen Erbschaft- oder Schenkungsteuer finden frühere Übertragungsvorgänge Berücksichtigung, das Rückwirkungsverbot schützt aber nur das Vertrauen in den Bestand des geltenden Rechts, nicht dessen Weitergeltung in die Zukunft. Damit finden auch die im Hinblick auf die Neuregelung bis Ende 1995 vorgenommenen Grundstücksübertragungen Berücksichtigung. Nachteilige Steuerfolgen gegenüber späteren Übertragungen entstehen jedoch nicht.

Bei Übertragungen von Eltern auf Kinder sollen beide Elternteile als eine Person behandelt werden. Dies entspricht nicht nur dem Grundsatz, daß das Familiengebrauchsvermögen nur einmal an die Kinder übergehen kann, sondern vermeidet auch eine unterschiedliche Steuerbelastung in den Fällen, in denen das Vermögen nicht im Rahmen gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge nach dem Tod eines Ehegatten jedenfalls teilweise auf die Kinder übergeht, sondern aufgrund eines "Ehegattentestaments" zunächst voll dem überlebenden Ehegatten zusteht. Zudem wird der in der Vergangenheit anzutreffenden Gestaltung der Boden entzogen, daß zunächst Vermögen unter Ausnutzung der für Übertragungen zwischen Ehegatten geltenden Freibeträge an den Ehegatten mit geringem eigenen Vermögen übertragen wurde, der es alsbald unter Ausnutzung der zwischen ihm und den Kindern geltenden Freibeträgen an diese weiter übertrug.

In den übrigen Fällen werden die Erwerbe von mehreren Zuwendenden nicht zusammengerechnet (wohl aber die Vermögensvorteile, die ein Erwerber vom selben Zuwendenden erhalten hat), da hier im Gegensatz zu den Eltern eine Mehrzahl in Betracht kommt und zudem die Freibeträge deutlich niedriger liegen.

Ein kurzfristig wirksames Mehraufkommen läßt sich mit einer solchen Regelung zwar nicht erzielen, auch die Einbeziehung früherer Erwerbe dürfte durch den Rückgang von Schenkungen unter Lebenden ausgeglichen werden. Mittelfristig bringt eine solche Regelung jedoch ein Mehraufkommen. Den steuerlich motivierten Schenkungen unter Lebenden wird die Grundlage entzogen. Die hierdurch eintretende Entlastung der Verwaltung dürfte den höheren Verwaltungsaufwand bei der Überwachung ausgleichen.